

digt von 1813–1815« (Bd. 9, S. 32–55). Aus Erlassen der Regierung und einer begrenzten Anzahl – dieser Begrenzung ist sich der Verfasser bewußt – erhebt er leitende Gedanken und Ausrichtungen der Kriegspredigt in den Befreiungskriegen. Er kann zeigen, wie diese Predigtinhalte sich auf Seiten der Prediger und auf Seiten des Staats, der diese Predigten fordert, im Laufe des 19. Jahrhunderts verengen und »die Kriegstheologie des 1. Weltkrieges sich gewissermaßen schon in nuce in der von 1813 vorgebildet findet« (S. 55).

Friedhelm Groth befaßt sich mit der Endzeitvorstellung der beiden im schwäbischen Bereich bekannten Blumhardt (»Chiliasmus und Apokatastasishoffnung in der Reich-Gottes-Verkündigung der beiden Blumhardts«, Bd. 9, S. 56–116). Zunächst wird der Hintergrund im württembergischen Pietismus des 18. Jahrhunderts erschlossen. Hier finden sich wertvolle Hinweise zu den Vorstellungen von Chiliasmus und Apokatastasis im württembergischen Pietismus und deren Vermittlung mit dem Artikel 17 der Confessio Augustana. Unterschiede zwischen Bengel und Hahn werden herausgearbeitet. Vor diesem Hintergrund werden dann die Vorstellungen des älteren und des jüngeren Blumhardt aus Quellen vorgestellt und erschlossen. Von dem Durchgehenden in diesen Vorstellungen und ihrem zeitbedingten Wandel her kann der Verfasser den Eintritt des jüngeren Blumhardt in die SPD und den Württembergischen Landtag verständlich machen. Vor allem aber gelingt es ihm, zu zeigen, daß die Verkündigung der Blumhardt in der Dialektischen Theologie bei Barth und Thurneysen wirksam geworden ist.

Das Studium dieser beiden Bände des Jahrbuchs zur Geschichte des neueren Protestantismus bringt jedem, der sich mit dem Pietismus befaßt, viele Informationen und Einsichten. Der Fachmann wird auf sie nicht verzichten können, schon auch wegen der gründlichen Quellenarbeit und der reichen bibliographischen Angaben.

Auf die Nachrufe und Besprechungen samt der Bibliographie zum Pietismus, die beiden Bänden angefügt sind, kann in dieser Besprechung nicht näher eingegangen werden.

Philipp Schäfer

ZUM HIMMELREICH GELEHRT. Friedrich Christoph Oetinger. 1702-1782. Württembergischer Prälat, Theosoph und Naturforscher. Eine Ausstellung von EBERHARD GUTEKUNST und EBERHARD ZWINK in der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart. Stuttgart: Landesbibliothek 1982. 276 S. mit Abb. Brosch. DM 12,-.

Der Katalog begleitet eine von der Württembergischen Landesbibliothek und dem Landeskirchlichen Archiv in Stuttgart zusammengestellte Ausstellung (30. 9. – 26. 11. 1982) aus Anlaß des 200. Todestages von Oetinger. 1982 wurde mit Ausstellungen seiner auch in Göppingen (Geburtsort) und Murrhardt (Wirk- und Sterbeort) gedacht. Wenngleich an Literatur zu Oetinger kein Mangel besteht, wird man den Katalog schon deswegen gerne zur Hand nehmen, um mit den zahlreichen Schriften Oetingers und dessen Anhängern wie Gegnern vertraut zu werden. Die Schriften sind diplomatisch genau aufgenommen, nach Druckort und Umfang beschrieben und durch erklärende Texte in den geistesgeschichtlichen Zusammenhang gerückt. Wertvoll sind die unzähligen biographischen Daten zu den zahlreichen Verfassern, die sonst nur mühsam zu erheben sind. Ausstellung und Katalog gliedern sich in 23 Gruppen, denen jeweils kurze, aber prägnante Einleitungstexte vorangestellt sind. Dem Katalog hätte man wenigstens ein Namensregister gewünscht, damit es über den Anlaß hinaus auch als Nachschlagewerk benutzbar würde.

Heribert Hummel

HERMANN SCHMID: Die Säkularisation der Klöster in Baden 1802-1811. Überlingen a. B.: Schober 1980. XXX u. 398 S. Kart. DM 69,50.

Die Säkularisation von 1802/03 und der folgenden Jahre bedeutete in der neuzeitlichen Geschichte der katholischen Kirche Deutschlands nach der Reformation des 16. Jahrhunderts den tiefsten Einschnitt. Reichsrechtlich sanktioniert durch den vom Kaiser ratifizierten Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 – der formell eine reichsgesetzliche Ausführungsbestimmung des Friedens von Lunéville 1801, materiell in seinen wesentlichen Teilen aber ein französisches Diktat darstellte –, besiegelte die Säkularisation den völligen Untergang der geistlichen Reichsstände, deren beträchtlicher Territorialbesitz an die weltlichen Fürsten verteilt wurde, deklariert als Entschädigung für Verluste auf dem linken

Rheinufer, das an Frankreich hatte abgetreten werden müssen. Zugleich brachte sie, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, die Zerschlagung der landsässigen Stifte und Klöster, deren Güter auf Grund des § 35 des Reichsdeputations-Hauptschlusses der freien Disposition der Landesherren überlassen wurden. Erhalten blieb in der Regel lediglich das Ortskirchenvermögen, zur Gewährleistung der ordentlichen Seelsorge in den Pfarreien.

In den meisten Fällen wurde die Säkularisation mit rücksichtsloser Härte und barbarischer Zerstörungswut durchgeführt, mit am brutalsten in Bayern, auf dessen Betreiben auch der genannte § 35 des Reichsdeputations-Hauptschlusses durchgesetzt worden war. Freilich traf die Säkularisation die Kirche Deutschlands nicht wie ein Blitz aus heiterem Himmel. Die durch die Französische Revolution eingeleiteten politischen und territorialen Umwälzungen bildeten im Grunde nur den Auslöser für eine Entwicklung, die sich seit langem angekündigt hatte. Dem aufklärerischen Denken der Zeit waren die geistlichen Fürsten und Korporationen zunehmend als überlebte, unnütze und deshalb auszutilgende Institutionen erschienen, und man kann – wie die neuere Forschung immer wieder belegt – leider nicht sagen, daß die mehr und mehr ins Schußfeld der Kritik geratenen Reichsprälaten, adeligen Domkapitel und klösterlichen Konvente in ihrer überwiegenden Mehrheit diesem Eindruck tatkräftig und wirksam gewehrt hätten, einzelne leuchtende Beispiele ausgenommen. Die – nicht grundlose – Aufhebung der Gesellschaft Jesu 1773 und die mit den unbezweifelbar notwendigen thesianisch-josephinischen Klosterreformen in den Habsburger Erblanden einhergehenden Klosterdezimierungen unter Joseph II. (1780–1790), die aber keine Säkularisationen im strengen Sinn gewesen waren, hatten dann »Signalwirkung« gehabt. Zwar begannen am Ende des 18. Jahrhunderts nicht wenige geistliche Reichsfürsten, inspiriert durch die Reformmaßnahmen Josephs II., in ihren Territorien aufgeklärte Reformen anzustreben, durchaus mit Erfolg. Dennoch vermochten sie das Schicksal nicht mehr aufzuhalten. Die Zeit der geistlichen Staaten und des geistlichen Feudalismus war endgültig abgelaufen. Es ist bezeichnend, daß sich, als der Säkularisationssturm über die (nach außen immer noch mächtige und prächtige) Reichskirche hereinbrach, keine Stimme von Rang zu ihrer Verteidigung erhob.

Noch ist die Erforschung der Säkularisation, zumal der Säkularisation der landsässigen Klöster, in den einzelnen deutschen Territorien längst nicht geleistet, so daß auch eine fundierte Gesamtdarstellung vorläufig nicht möglich ist. Um so mehr ist deshalb die vorliegende Arbeit zu begrüßen. Sie bietet, in der Hauptsache auf breiter archivalischer Grundlage – herangezogen sind die Bestände des Badischen Generallandesarchivs Karlsruhe, des Fürstlich Fürstenbergischen Archivs Donaueschingen und des Württembergischen Hauptstaatsarchivs Stuttgart –, eine detaillierte Darstellung der Säkularisation der Klöster in Baden, das sich am Beginn des 19. Jahrhunderts aus einer kleinen Markgrafschaft vor allem dank beträchtlicher Säkularisationsgewinne (Hochstift Konstanz mit der Abtei Reichenau, die rechtsrheinischen Reste der Hochstifte Basel, Straßburg und Speyer, drei Reichsklöster und sechs Mediatistifte) zur Größe eines drei Provinzen (das obere Fürstentum, die badische Markgrafschaft und die Pfalzgrafschaft) umfassenden, nachfolgend einheitlich organisierten Mittelstaates »arrondierte«. Einem Verlust von 8 Quadratmeilen (mit rund 26 000 Einwohnern und 162 000 Gulden Einkünften) an Frankreich standen Zugewinne von 59 $\frac{3}{4}$ Quadratmeilen (mit 237 000 Einwohnern und 1 540 000 Gulden Einkünften) »aus dem Schoße des Reiches« gegenüber. Im Laufe der Jahre 1802 bis 1811 zog der badische Staat aber auch das Besitztum von rund 110 landsässigen Klöstern (Benediktiner-, Zisterzienser-, Augustiner-, Prämonstratenser- und Bettelordensklöster, männlich und weiblich) in seinen Landesteilen ein. Sie wurden weitestgehend aufgelöst. Nur einige Nonnenklöster überdauerten als staatlich reglementierte »Communitäten« und Lehranstalten in veränderter Form die Säkularisationsepoche. Der aus der Klostersäkularisation gezogene Gewinn hielt sich allerdings in Grenzen, zumal dem Staat hieraus auch finanzielle Verpflichtungen erwuchsen (z. B. Pensionszahlungen); immerhin bestand er in ansehnlichen Liegenschaften (vor allem Waldungen) und in Grundrenten. Zuwachs erfuhren auch die staatlichen Bibliotheken, deren Beständen die wertvollsten Teile der Klosterbibliotheken einverleibt wurden, während man die Kircheneinrichtungen, wie anderswo auch, verschleuderte, nicht selten zerstörte.

Der Verfasser zeichnet eingehend die badische Säkularisationsgesetzgebung und ihren Vollzug, erörtert auch die rechtliche Problematik der Säkularisation in ihrem zeitgeschichtlichen Kontext und schildert, zuweilen höchst eindrucksvoll, die Schicksale der einzelnen Klöster und Konvente, um am Ende hinsichtlich des »Ertrages« für den Staat Bilanz zu ziehen. Da und dort kommt er in seiner engagierten Darstellung auch um die Erkenntnis nicht ganz herum, daß es zum Zeitpunkt der Säkularisation mit dem »Klostergeist« nicht allüberall in den betroffenen Konventen zum Besten stand und es auch Fälle gab, wo man geradezu danach drängte, endlich durch staatlichen Spruch aufgelöst zu werden. Von hier aus hätte sich

ihm vielleicht ein etwas »nachdenklicheres« Urteil über die josephinischen Klosteraufhebungen (S. 10-15) und über den Konstanzer Generalvikar Ignaz Heinrich Freiherrn von Wessenberg (S. 43) nahelegen können. Eine eingehendere Lektüre des (in veralteter Auflage von 1943 zitierten) Werkes Eduard Winters »Der Josephinismus. Die Geschichte des österreichischen Reformkatholizismus 1740-1848« (Berlin 1962) wäre hier zum Beispiel gewiß hilfreich gewesen – und hätte wohl die vom Verfasser konstatierte Unübertraffenheit der bekannten Quellensammlung von Ferdinand Maaß SJ etwas relativiert.

Die gut lesbare Darstellung, die von der Philosophischen Fakultät Freiburg im Breisgau 1977 als Doktordissertation angenommen wurde, wird bereichert durch einen Quellenanhang, der die wichtigsten einschlägigen Verträge, Erlasse und Gesetze dokumentiert. Beigefügt ist auch ein Orts- und Personenregister.

Manfred Weillauff

KARL HAUSBERGER: Staat und Kirche nach der Säkularisation. Zur bayerischen Konkordatspolitik im frühen 19. Jahrhundert (Münchener Theologische Studien, Historische Abt. Bd. 23). St. Ottilien: Eos 1983. 371 S. Kart. DM 72,-.

1874 veröffentlichte Hermann von Sicherer, der an der Universität München Deutsche Rechtsgeschichte lehrte, sein Buch über Staat und Kirche in Bayern 1799-1821. Der Kulturkampf war im vollen Gange; zwei Jahre zuvor hatte die Regierung das Gesetz gegen den Kanzelmißbrauch und das Jesuitengesetz erlassen und sodann auf dem Verordnungsweg den staatskirchlichen Kurs weiter verschärft. Sicherer hatte als erster Historiker Zugang zu den Ministerialakten erhalten und konnte seiner Publikation einen großen, bis heute den Forschungsstand bestimmenden dokumentarischen Anhang beifügen. Er konzentrierte sich auf den »vollständigen Bruch mit dem bisher bestehenden, den curialistischen Grundsätzen entsprechendem kirchenpolitischen System«, den die neue Regierung schon in den ersten landesherrlichen Verordnungen im Jahr 1800 deutlich machte, und verfolgte den Weg der bayerischen Kirchenpolitik, der über die Ausdehnung der staatlichen Kirchenhoheit im Religionsedikt von 1809 bis hin zum Konkordat von 1817 und weiter über die Verfassung von 1818 bis zur Tegernseer Erklärung des Königs von 1821 führte. Sicherer stellte den Souveränitätsbegriff des modernen bayerischen Staates und die auf dem kanonischen Recht basierenden Argumente der päpstlichen Kurie scharf gegeneinander und interpretierte den Kompromiß von 1821 als einen verschleierte Rückzug des Kardinalstaatssekretärs gegenüber den Ansprüchen des in der Reformzeit ausgebildeten bayerischen Staatskirchenrechts.

Das Bild, das Sicherer zeichnete, ist im großen und ganzen bis heute gültig geblieben; allerdings hat die Benützung neuer Quellen, etwa der einschlägigen Nuntiaturakten, wesentliche Ergänzungen und Differenzierungen ermöglicht, z. B. in Anton Doeberls Untersuchung über »Die bayerischen Konkordatsverhandlungen in den Jahren 1806 und 1807« von 1924. Auch Doeberl hatte seine Darstellung quellenmäßig untermauert, indem er ihr einen Anhang mit Aktenstücken aus dem Vatikanischen Archiv beigab.

Karl Hausberger, Schüler des Münchener Kirchenhistorikers Georg Schwaiger, wählte für seine Habilitationsschrift dasselbe Thema, das Sicherer bearbeitete, und ging mit derselben Fragestellung an es heran. Wie Doeberl weitete er die Aktenkenntnis aus, indem er das Vatikanische Archiv benützte; außerdem konnte er einzelne Fragen aus Pariser und Wiener Beständen genauer klären. Hausberger grenzt also – wie Sicherer – das Thema »Staat und Kirche« auf die nach dem endgültigen Zusammenbruch der alten Ordnung im Jahr 1803 einsetzenden, bis 1821 andauernden, in diplomatischen Kontakten zwischen der bayerischen Regierung und dem Heiligen Stuhl sich konkretisierenden Bemühungen um eine Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse ein. Den Zustand des kirchlichen Lebens, wie ihn Georg Schwaiger 1959 für die altbayerischen Diözesen beschrieben hat, und die staatskirchlichen Zielsetzungen und Maßnahmen der bayerischen Regierung setzt er voraus; deshalb ist z. B. das Zustandekommen des bayerischen Religionsedikts von 1809 nicht sein Thema. Die jeweilige Motivation und Interessenlage der Verhandlungspartner wird wiedergegeben, soweit sie sich direkt in den Akten artikuliert, aber nicht zum Gegenstand weiterführender Reflexionen gemacht. Auch die äußeren Umstände und politischen Kräfte, die auf die Beratungen einwirkten, werden nur in kurzen Skizzen umrissen: das Konkordat mit Frankreich von 1801, die parallelen Bemühungen Württembergs, Badens und Preußens, die bayerischen Schwierigkeiten in Tirol, der Einfluß der Konföderierten und die sogenannte »Protestbewegung des bayerischen Protestantismus«.

Hausberger beginnt mit einem an Schwaiger, Aretin, Raab, Weis u. a. orientierten Überblick über die Entwicklung der landeskirchlichen und reichskirchlichen Verhältnisse im späten 18. und am Beginn des 19. Jahrhunderts. Seine Kritik trifft vor allem die römische Kurie: »So versagte sich der Heilige Stuhl in jener